

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1951

Ausgegeben und versendet am 21. August 1951.

6. Stück.

6. Gesetz vom 18. Dez. 1950, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950).
7. Gesetz vom 7. Feb. 1950, betreffend den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz).
8. Gesetz vom 7. Feb. 1950, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Burgenland.
9. Gesetz vom 17. Okt. 1950, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Oberpullendorf.
10. Gesetz vom 7. Feb. 1950, betreffend die Errichtung von Hauptschulen in Kittsee und Eberau.
11. Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 21. Feber 1951 über die Verkaufs- und Ladenschlußzeiten an Werktagen und die Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe im Burgenland.
12. Verordnung des Landeshauptmannes für das Burgenland vom 3. Juli 1951, Zl. VI—793/3—1951, betreffend das Verbot des Feilbietens im Umherziehen in der Gemeinde Neusiedl am See.
13. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1951, betreffend Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen der Freistadt Eisenstadt und der Gemeinde Kleinhöflein.
14. Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 10. Juli 1951, Zahl LAD/I—221/2—1951, betreffend die Anwendung der besonderen Vorschriften der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Verkehr vom 27. März 1947 (Straßenpolizei-Ordnung), BGBl. Nr. 59, zur Regelung und Sicherung des Verkehrs und der Reinigung der Straßen und Dächer sowie zur Regelung der gewerblichen Tätigkeit auf Straßen in geschlossenen Ortschaften des Burgenlandes mit erheblichem Straßenverkehr.

6. Gesetz vom 18. Dez. 1950, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Grundsätzliches über die Steuerbefreiung.

(1) Für durch Kriegseinwirkung zerstörte oder beschädigte und nach dem 1. Juni 1945 wiederhergestellte Wohnhäuser wird über Antrag die vollständige Befreiung von der Grundsteuer und allen Abgaben gewährt — im folgenden kurz Be-

freiung genannt — die vom Land oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecke und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume gegenwärtig oder künftig eingehoben werden.

(2) Wohnhäuser sind bebaute Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. 6. 1948 (BGBl. Nr. 130/1948) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2.

Gegenstand der Befreiung.

(1) Die Befreiung wird für Wohnhäuser gewährt, die Bestandteile der im § 32 der Durchfüh-

rungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Feber 1935 (RGBl. I, S. 81, R. Steuerblatt S. 189) angeführten Grundstücke mit Ausnahme der Geschäftsgrundstücke sind, für Wohnhäuser, die Bestandteile gemischtgenutzter oder sonstiger bebauter Grundstücke sind, wird die Befreiung nur dann gewährt, wenn sie zu mehr als 50 v. H. Wohnzwecken dienen.

(2) Die Befreiung wird für Wohnhäuser gewährt, die mit Fondshilfe jeder Art oder aus eigenen Mitteln wiederhergestellt worden sind oder wiederhergestellt werden. Von der Befreiung ausgenommen sind die im § 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes angeführten Wohnhäuser.

§ 3.

Ausmaß der Steuerbefreiung.

(1) Die Befreiung gilt im Falle der Wiederherstellung eines vollständig zerstörten Wohnhauses für das ganze Wohnhaus, im Falle der Wiederherstellung eines beschädigten Wohnhauses bloß für die wiederhergestellten Teile.

(2) Als vollständig zerstört gilt ein Wohnhaus, wenn über der Erdoberfläche kein benützbarer, Wohnzwecken dienender Raum erhalten geblieben ist.

(3) Als beschädigt gilt ein nicht vollständig zerstörtes Wohnhaus, wenn es durch Kriegseinwirkung Schaden erlitten hat, die das im § 1 Abs. 3 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes angeführte Ausmaß übersteigen.

(4) Für vollständig zerstört gewesene und wiederhergestellte Wohnhäuser wird die Befreiung zur Gänze, für beschädigt gewesene Wohnhäuser nur teilweise gewährt. Wenn Bauführungen über den ursprünglichen Bestand wesentlich hinausgehen, wird eine Befreiung für den über den ursprünglichen Bestand hinausgehenden Teil nicht gewährt.

(5) Während der Dauer der Steuerbefreiung ist die nach der Wiederherstellung sich ergebende Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) um jenen Teil zu kürzen, der auf das wiederhergestellte Wohnhaus (die wiederhergestellten Teile des Wohnhauses) entfällt.

(6) Das Ausmaß der Kürzung der Bemessungsgrundlage (des Steuermeßbetrages) nach Abs. 5 wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem der Wert des wiederhergestellten Wohnhauses (der wiederhergestellten Teile des Wohnhauses) zum Wert des ganzen Grundstückes nach der Wiederherstellung steht.

(7) Dieses Verhältnis ist von der Gemeinde unter Beiziehung eines gerichtlich beideten Sachverständigen in einem Hundertsatz festzusetzen und dem Steuerpflichtigen in einem gesonderten Bescheid bekanntzugeben.

(8) Bei Veränderungen in der Bemessungsgrundlage (des Steuermeßbetrages) während der

Befreiungsdauer ist das für die Steuerbefreiung maßgebliche Wertverhältnis (Abs. 6) neu festzusetzen.

§ 4.

Dauer der Steuerbefreiung.

(1) Die Steuerbefreiung dauert 20 Jahre.

(2) Die Dauer der Befreiung beginnt vom Tage der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des wiederhergestellten Wohnhauses (der wiederhergestellten Teile des Wohnhauses), spätestens aber von jenem Tage an, an dem die Baubehörde die Benützung als zulässig erklärt hat. Hiebei sind alle Bauführungen, auf die sich die Baubewilligung bezieht, als Ganzes aufzufassen; Beginn und Ende der Befreiungsdauer sind demnach einheitlich zu erstellen, mag auch das in der Baubewilligung festgehaltene Bauvorhaben nicht in einem Zug und gleichzeitig, sondern in Teilen und zu verschiedenen Zeiten begonnen oder vollendet worden sein. Sofern Wiederherstellungsarbeiten Bauführungen zum Gegenstande haben, für die die Erteilung einer behördlichen Baubewilligung nicht erforderlich ist, beginnt die Dauer der Befreiung vom Tage der Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten.

(3) Die Steuer ist, soweit sie aus formalrechtlichen Gründen (Jahresschuld) mit dem Beginn des Jahres vorzuschreiben ist, in dem die Befreiungsdauer beginnt oder abläuft, von Amts wegen für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn der Befreiung bis zum Jahresende, bezw. für die Zeit vom Jahresbeginn bis zum Ablauf der Befreiungszeit zu erlassen.

(4) Aus finanztechnischen Gründen ist im Falle des Abs. 2 der Beginn der Befreiung auf den nächstfolgenden Monatsersten festzusetzen.

§ 5.

Geltendmachung der Befreiung.

(1) Der Anspruch auf Befreiung ist beim zuständigen Gemeindeamt geltend zu machen und zwar:

a) falls die Wiederherstellung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erfolgt ist, binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;

b) in allen übrigen Fällen binnen 6 Monaten nach Erteilung der Benützungsbewilligung und in jenen Fällen, wo eine Benützung nicht erforderlich ist, binnen 6 Monaten nach Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten.

(2) Dem Ansuchen um Zuerkennung der Steuerbefreiung sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizuschließen:

a) die Baubewilligung,

- b) die behördlich genehmigten Baupläne (mit der Grundstücksnummer und der Hausnummer ergänzt),
 c) gegebenenfalls die baubehördlich genehmigte Planänderung und die hierzu gehörigen Pläne,
 d) die Benützungsbewilligung,
 e) die Erklärung über den ersten Tag der Benützung,
 f) im Falle der Gewährung von Fondshilfe nach § 15 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes ein diesbezüglicher Nachweis, sonst eine Erklärung der Baubehörde, ob und inwieweit die Baubewilligung die Wiederherstellung nach einem Kriegsschaden zum Gegenstande hat.

(3) Weitere Nachweise sind über Verlangen beizubringen.

§ 6.

Verfahrensbestimmungen.

(1) Die Entscheidung über das Ausmaß der Kürzung der Bemessungsgrundlage (§ 3, Abs. 6 und 7) sowie die Entscheidung über die Zuerkennung und das Ausmaß der Befreiung obliegt jener Gemeinde, in der das in Betracht kommende Wohnhaus gelegen ist. Die Befreiung hat sich auf die Grundsteuer und alle Abgaben zu erstrecken, die vom Land oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecken und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume gegenwärtig oder künftig eingehoben werden. Beginn und Ende der Befreiung (§ 4) sowie die Festsetzung des Hundertsatzes (§ 3) sind im Bescheide festzuhalten.

(2) Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die Grundsteuer und die Steuern, die vom Grundbesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecken oder Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume zukünftig eingehoben werden.

(3) Ueber Berufungen gegen Bescheide der Gemeinde entscheidet die Landesregierung eadgültig.

§ 7.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung wird die Landesregierung betraut.

(3) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 17. November 1948, LGBl. Nr. 1/1948, (Grundsteuerbefreiungsgesetz) außer Kraft.

Der Präsident des
Landtages:

Grabenhofer

Der Landeshauptmann:

Dr. Karall

7. Gesetz vom 7. Feber 1950, betreffend den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Einer Tierquälerei macht sich schuldig:

1. wer ein Tier aus Bosheit quält oder roh mißhandelt,
2. wer ohne Nötigung ein Tier zu Arbeiten verwendet oder von einem Tier Leistungen verlangt, die seine Kräfte offensichtlich übersteigen,
3. wer ein Tier derart hält oder wer die ihm obliegende Wartung in solchem Maße vernachlässigt, daß das Tier dadurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird,
4. wer ein Haustier oder gefangen gehaltenes Tier, das zum Leben in der Freiheit offenbar unfähig ist, aussetzt,
5. wer ein Tier bei der Tötung unnötige Qualen erdulden läßt,
6. wer an einem Tier in unsachgemäßer Weise oder ohne Betäubung schmerzhaft Eingriffe oder Behandlungen vornimmt.

§ 2.

(1) Als Tierquälerei im Sinne des § 1 sind nicht anzusehen:

- a) ein Verhalten, das bei weidgerechter Ausübung der Jagd oder der Fischerei herkömmlich ist,
- b) Maßnahmen, die zur Vertilgung schädlicher Tiere oder bei sonst notwendiger Vertilgung von Tieren geboten sind,
- c) die Kastration von Haustieren.

(2) Durch dieses Gesetz werden Tierversuche am lebenden Körper, die insbesondere der Gewinnung von Impfstoffen, Seren und anderen Heilmitteln und sonstigen Interessen der wissenschaftlichen Forschung dienen sowie die rituelle Schächtung von Tieren durch israelitische Religionsdiener (Schächter), sofern die Schächtung ausschließlich für rituelle Zwecke der israelitischen Kultusgemeinde erfolgt, nicht berührt.

§ 3.

Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für das Burgenland durch Verordnung zum Schutz der Tiere gegen Quälerei bestimmte Arten der Behandlung von Tieren, die Verwendung bestimmter Geschirre, Fesseln oder anderer Geräte bei der Haltung von Tieren, bei der Ausnützung tierischer Arbeitskraft oder beim Tierfang verbieten sowie Bestimmungen über das Schlachten und Töten von Tieren erlassen.

§ 4.

(1) Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen werden, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis 3.000 S oder Arrest bis sechs Wochen geahndet.

(2) Bei schweren oder längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Uebertretungen können die Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Gegenstände (Tiere), auf die sich das strafbare Verhalten bezieht oder die dabei verwendet werden, können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

(4) Gegenstände, die ausschließlich zum Zwecke der Tierquälerei dienen, können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(5) Mit dem Straferkenntnis kann auch der Ersatz des offenkundig durch das strafbare Verhalten verursachten Schadens auferlegt werden.

(6) Verfallen erklärte oder auch nur beschlagnahmte (§ 39 VStG.) Tiere können in Freiheit gesetzt, dem Tierschutz, der Tierhaltung oder der Wissenschaft dienenden Einrichtungen übergeben oder, wenn dies angezeigt erscheint, schmerzlos getötet werden.

§ 5.

(1) Hat sich jemand einer Uebertretung dieses Gesetzes oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung wiederholt schuldig gemacht, so kann ihm die Bezirksverwaltungsbehörde das Halten bestimmter Tiere für eine bestimmte Zeit durch gesonderten Bescheid untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die Tiere Quälereien ausgesetzt wären.

Die Uebertretung eines solchen Verbotes ist nach § 4 zu bestrafen.

(2) Verbotswidrig gehaltene Tiere sind für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§ 6.

Die im Bereiche des Jagd-, Fischerei-, Landeskultur- und Naturschutzwesens erlassenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 7.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, RGBl. Nr. 31, womit eine gesetzliche Vorschrift gegen Tierquälerei erlassen wurde, für den Bereich des Landes Burgenland außer Kraft.

Der Präsident des
Landtages:
Grabenhofer

Der Landeshauptmann:
Dr. Karall

8. Gesetz vom 7. Feb. 1950, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Burgenland.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Alle Bestimmungen des Fürsorgerechtes, deren Wirksamkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 5 des Uebergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, mit Ablauf des 20. Oktober 1948 erloschen ist, gelten vom 21. Oktober 1948 an im Lande Burgenland als landesgesetzliche Bestimmungen weiter.

Artikel II.

Dieses Landesgesetz tritt mit 21. Oktober 1948 in Kraft.

Der Präsident des
Landtages:
Grabenhofer

Der Landeshauptmann:
Dr. Karall

9. Gesetz vom 17. Okt. 1950, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Oberpullendorf.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

In Oberpullendorf wird eine Hauptschule für Knaben und Mädchen mit Beginn des Schuljahres 1950/51 errichtet.

§ 2.

Den Pflicht- und Berechtigungssprengel für die im § 1 genannte Hauptschule setzt bis zur Bildung des Landesschulrates der Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung im Verordnungswege fest.

§ 3.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Schulgemeinde vor Systemisierung der Klassen hinsichtlich der Unterbringung der Schule zu Leistungen zu verpflichten.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesschulrat bis zu dessen Bildung jedoch im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann betraut.

Der Präsident des
Landtages:
Grabenhofer

Der Landeshauptmann:
Dr. Karall

10. Gesetz vom 7. Feber 1950, betreffend die Er- richtung von Hauptschulen in Kittsee und Eberau.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

In Kittsee und Eberau wird je eine Haupt-
schule für Knaben und Mädchen mit Beginn des
Schuljahres 1949/50 errichtet.

§ 2.

Den Sprengel für die im § 1 genannten
Hauptschulen setzt der Landeshauptmann für den
Landesschulrat mit Zustimmung der Landesregie-
rung im Verordnungswege fest.

§ 3.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die
Schulgemeinden Kittsee und Eberau hinsichtlich
der Unterbringung der Hauptschule zu Leistun-
gen zu verpflichten.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die
Landesregierung im Einvernehmen mit dem Lan-
deshauptmann für den Landesschulrat betraut.

Der Präsident des
Landtages:

Grabenhofer

Der Landeshauptmann:

Dr. Karall

11. Verordnung des Landeshauptmannes des Bur- genlandes vom 21. Feber 1951 über die Ver- kaufs- und Ladenschlußzeiten an Werktagen und die Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe im Burgenland.

Auf Grund des § 75 Gew.Ordg. (Gesetz vom
16. 1. 1895, RGBl. Nr. 21, in der derzeit gel-
tenden Fassung), des § 96e Gew.Ordg. und der
Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dez.
1939, DRGBl. I, S. 2471, in der Fassung der Ver-
ordnung vom 9. 1. 1942, DRGBl. I, S. 24, wird
angordnet:

Verkaufs- und Ladenschlußzeiten.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen über Ver-
kaufs-, bzw. Ladenschlußzeiten gelten für alle
der Gewerbeordnung unterliegenden Einzelhan-
delsgewerbe mit Verkaufslokalen, ferner für das
Feilbieten im Umherziehen und auf der Straße
und für den Verschleiß der Konsumvereine und
anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaf-
ten.

§ 2.

(1) In der Landeshauptstadt Eisenstadt sowie
in den Gemeinden Hornstein, Kleinhöflein, Neu-
feld a. d. L., Rust, Siegendorf, St. Georgen, Neu-
siedl am See, Frauenkirchen, Mattersburg, Neu-
dörfel a. d. L., Sauerbrunn, Oberpullendorf,
Deutschkreutz, Lackenbach, Lockenhaus, Ober-
wart, Bernstein, Großpetersdorf, Pinkafeld, Rech-
nitz, Güssing, Stegersbach, Jennersdorf und Ru-
dersdorf sind die für den Kundenverkehr be-
stimmten Geschäftsräumlichkeiten samt den da-
zugehörigen Kontoren und Magazinen an allen
Werktagen mit Ausnahme der Donnerstage von
7.30 bis 12.30 und 14.30 bis 18 Uhr, an Donners-
tagen von 7.30 bis 13 Uhr offen zu halten.

(2) Beim Kleinhandel mit Lebens- und Ge-
nußmitteln einschließlich der Gemischtwarenhan-
delsgeschäfte und des Milchverschleißes sind die-
se Räume in den im Absatz (1) genannten Orten
jedoch in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober
an allen Werktagen mit Ausnahme der Donners-
tage von 7 bis 12.30 und 15 bis 18 Uhr an Don-
nerstagen von 7 bis 12.30 Uhr offen zu halten.

(3) In den übrigen Orten des Burgenlandes
sind die im Absatz (1) bezeichneten Räume of-
fen zu halten:

1. in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober an
allen Werktagen mit Ausnahme der Don-
nerstage von 7 bis 12 und 15 bis 19 Uhr,
an Donnerstagen von 7 bis 12 Uhr,
2. in der Zeit vom 1. November bis 28. (29.)
Feber an allen Werktagen mit Ausnahme
der Donnerstage von 7 bis 12 und 14 bis
18 Uhr, an Donnerstagen von 7 bis 12 Uhr.

(4) Außerhalb der in den Absätzen (1) bis
(3) angeführten Stunden sind die Geschäftsräum-
lichkeiten geschlossen zu halten.

§ 3.

(1) Für Süßwarensongeschäfte gelten die
Verkaufszeiten der Konditoren. Süßwarensong-
geschäfte sind nur jene Kleinhandelsgeschäfte, die
den Kleinverschleiß ausschließlich auf Süßwaren
beschränken und von ihrer zuständigen Berufsor-
ganisation in die Berufsgruppe Süßwarensong-
geschäfte ausdrücklich eingereiht sind.

(2) Selbständige Tabaktrafiken fallen nicht
unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Tankstellen sind für den allgemeinen Kun-
dendienst zwischen 21 und 6 Uhr geschlossen zu
halten, jedoch ist die Abgabe von Treibstoffen an
durchfahrende Fahrzeuge jederzeit gestattet.

§ 4.

(1) Die Verkaufszeiten eines normalen Werk-
tages der betreffenden Jahreszeiten (§ 2, Abs.

(2) u. (3)) gelten:

- a) an Donnerstagen, denen ein gesetzlicher
Feiertag folgt,

- b) an den beiden letzten Donnerstagen vor Ostern und dem 24. Dezember,
- c) an allen Donnerstagen für Papierfachgeschäfte mit Zeitungsverschleiß.

(2) An Jahrmarkttagen können die Geschäfte während der nach der Marktordnung für den Marktverkehr bestimmten Zeit offen gehalten werden.

(3) Für den 24. Dezember wird der Ladenschluß bei Einhaltung einer halbstündigen Mittagspause auf 14 Uhr festgesetzt.

(4) Am 31. Dezember hat der Ladenschluß bei Einhaltung einer einstündigen Mittagspause um 16 Uhr zu erfolgen.

§ 5.

(1) Das Amt der burgenländischen Landesregierung kann nach Anhörung der Kammer der gew. Wirtschaft für das Burgenland, Sektion Handel, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Arbeiterkammer Burgenland und der Landesleitung für Niederösterreich und Burgenland der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft für einzelne Gelegenheiten, jedoch mit Wirksamkeit für das ganze Land Aenderungen und Verschiebungen der im § 2 angeführten Verkaufszeiten bis zu einer Stunde festsetzen.

(2) Das Amt der burgenländischen Landesregierung kann auch die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, daß sie nach Anhörung der im Absatz (1) bezeichneten Körperschaften geringfügige, zeitliche Aenderungen der im § 2 festgesetzten Verkaufszeiten vornehmen und für Kurorte, Wallfahrtsorte und besondere Gelegenheiten (wie z. B. Gewerbeausstellungen, Messen usw.) jeweils zeitlich beschränkte Sonderregelungen verfügen.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz (1) und (2) darf ohne Zustimmung der zu hörenden Körperschaften eine Erhöhung der für den betreffenden Gewerbebezweig und für das betreffende Gebiet nach § 2 sich ergebenden Gesamtstundenzahl nicht stattfinden.

§ 6.

Jeder Geschäftsinhaber ist verpflichtet, die Verkaufszeiten an der Außenseite des Geschäftes gut sichtbar anzuschlagen.

§ 7.

Eine mehr als 3 Tage dauernde Ladensperre ist unter Beibringung einer Bestätigung der Sektion Handel der Kammer der gewerbl. Wirtschaft rechtzeitig bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Sind durch die Sperre Versorgungsstörungen zu befürchten, kann dieselbe untersagt werden.

Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe.

§ 8.

Die Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen einschließlich des Landesfeiertages (11. November), bzw. das Offenhalten der Läden wird gestattet:

- a) den Milchverschleißern und Milchabgabestellen landwirtschaftlicher Genossenschaften in der Zeit von 7 bis 9 Uhr,
- b) den Süßwarensondergeschäften von 8 bis 20 Uhr,
- c) den Handelsgärtnern und Naturblumenhändlern von 8 bis 16 Uhr.

§ 9.

(1) Am letzten Sonntag vor dem 24. Dezember ist das Offenhalten der Ladengeschäfte des Einzelhandels von 9 bis 13 und 14 bis 17 Uhr gestattet.

Schlußbestimmungen.

§ 10.

Die Vorschriften über Arbeitszeit, Sonn- und Feiertagsruhe sowie das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bleiben durch diese Verordnung unberührt. Ebenso wird die in Kollektivverträgen festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit hiedurch nicht berührt.

§ 11.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht ein nach einer anderen Vorschrift strafbarer Tatbestand vorliegt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. Februar 1953 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Wagner, e. h.

12. Verordnung des Landeshauptmannes für das Burgenland vom 3. Juli 1951, Zl. VI-793/3-1951, betreffend das Verbot des Feilbietens im Umherziehen in der Gemeinde Neusiedl am See.

Auf Grund des § 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1.

In der Gemeinde Neusiedl am See ist das Feilbieten im Umherziehen im Sinne des § 60 Absatz 2 der Gewerbeordnung verboten.

§ 2.

Von diesem Verbote ist das Feilbieten von landwirtschaftlichen Produkten im Umherziehen durch die land- und forstwirtschaftlichen Produzenten ausgenommen.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Wagner, e. h.

13. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1951, betreffend Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen der Freistadt Eisenstadt und der Gemeinde Kleinhöflein.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14. Jänner 1948, LGBl. Nr. 13/1949 über die Trennung der Gemeinden Kleinhöflein und St. Georgen von der Freistadt Eisenstadt wird verordnet:

§ 1.

Die Parzellen Nr. 2897—2905 (Gloriette), die Parzellen Nr. 2411, 2412, 2415, 2416/1, 2416/2, 2418/2, 2419, 2422—2425, 2429, 2432, 2433, 2438, 2439/1, 2439/2, 2442/1, 2442/2, 2443/1, 2443/2, 2446, 2447, 2450, 2459, 2460, 2461, 2466/1, 2466/2, 2470, 2471, 2472/1, 2475, 2476, 2479—2482, 2485, 2486, die südlich des der Wasserleitung entlang führenden Weges gelegenen Teile der Parzellen 2408, 2418/1, 2428, 2431, 2451, 2454, 2455, 2467, 2472/2, 2579, weiters die Parzellen 2487—2496, 2497—2523, 2524/1—2548, 2580, 2581, 2587, 2588, 2594, 2595, 2598, 2599, 301/2, 305—311, 292/15, 336/3, 427—605 werden aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Kleinhöflein ausgeschieden und in das Gebiet der Freistadt Eisenstadt einverleibt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Wagner, e. h.

14. Kundmachung der burgenländischen Landesregierung v. 10. Juli 1951, Zahl LAD/I—221/2—1951, betreffend die Anwendung der besonderen Vorschriften der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Verkehr vom 27. März 1947 (Straßenpolizei-Ordnung), BGBl. Nr. 59, zur Regelung und Sicherung des Verkehrs und der Reinigung der Straßen und Dächer sowie zur Regelung der gewerblichen Tätigkeit auf Straßen in geschlossenen Ortschaften des Burgenlandes mit erheblichem Straßenverkehr.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Straßenpolizei-Ordnung wird angeordnet:

Die Bestimmungen der §§ 10, 13 Abs. 2; §§ 14, 66, 76 Abs. 4, § 77 Abs. 3 und §§ 82 bis 86 der Straßenpolizei-Ordnung sind anzuwenden

a) im ganzen Ortsgebiet der Gemeinden:

Bruckneudorf, Deutschkreutz, Eberau, Eisenstadt, Frauenkirchen, Gaas, Großpetersdorf, Güssing, Kittsee, Lackenbach, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Rust, Sauerbrunn, Schattendorf, Stegersbach, Stinkenbrunn, St. Margarethen i. B., Trausdorf a. d. Wulka, Wulkaprodersdorf und Zillingtal;

b) in Ortsteilgebieten der Gemeinden:

Großwarasdorf auf der Günser Bundesstraße, Jois auf der Eisenstädter Bundesstraße, Liebing auf der Eisenstädter Bundesstraße, Lockenhaus auf der Eisenstädter und Kirchschlager Bundesstraße, Parndorf auf der Eisenstädter und Budapester Bundesstraße, Nickelsdorf auf der Budapester Bundesstraße, Pöttsching auf der Wr.-Neustädter Bundesstraße sowie auf der Zillingtaler und Pöttschinger Landstraße, St. Martin im Burgenland auf der Eisenstädter Bundesstraße und Steinberg auf der Hauptstraße sowie in der Neu- und Burggasse des Ortes.

Für die Landesregierung:
Dr. Karall, e. h.